

Oö. Bautechnikverordnung 2013, Fassung vom 29.11.2023

Langtitel

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Durchführungsvorschriften zum Oö. Bautechnikgesetz 2013 sowie betreffend den Bauplan erlassen werden (Oö. Bautechnikverordnung 2013 - Oö. BauTV 2013)

StF: [LGBLNr. 36/2013](#) (RL 2010/31/EU vom 19. Mai 2010, ABl. Nr. L 153 vom 18.6.2010, S 13)

Änderung

[LGBLNr. 61/2015](#) (RL 2010/31/EU vom 19. Mai 2010, ABl. Nr. L 153 vom 18.6.2010, S 13 [CELEX-Nr. [32010L0031](#)])

[LGBLNr. 153/2015](#)

[LGBLNr. 39/2017](#) (RL 2010/31/EU vom 19. Mai 2010, ABl. Nr. L 153 vom 18.6.2010, S 13 [CELEX-Nr. [32010L0031](#)]; RL 2014/61/EU vom 15. Mai 2014, ABl. Nr. L 155 vom 23.5.2014, S 1 [CELEX-Nr. [32014L0061](#)])

[LGBLNr. 66/2020](#) (RL (EU) 2018/844 vom 30. Mai 2018, ABl. Nr. L 156 vom 19.6.2018, S 75 [CELEX-Nr. [32018L0844](#)]; RL 2013/59/Euratom vom 5. Dezember 2013, ABl. Nr. L 13 vom 17.1.2014, S 1 [CELEX-Nr. [32013L0059](#)])

[LGBLNr. 96/2022](#) (RL (EU) 2018/844 vom 30. Mai 2018, ABl. Nr. L 156 vom 19.6.2018, S 75 [CELEX-Nr. [32018L0844](#)])

3. HAUPTSTÜCK

Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder

- | | |
|-------------------|---|
| § 15Paragraph 15, | Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge |
| § 16Paragraph 16, | Anzahl der Stellplätze für Fahrräder |
| § 17Paragraph 17, | Ausnahmen von der Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen |
| § 18Paragraph 18, | Anforderungen an Stellplätze für Fahrräder |
| § 19Paragraph 19, | Fußböden von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge |
| § 20Paragraph 20, | Ladestationen für Elektrofahrzeuge |

3. HAUPTSTÜCK

Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder

§ 15 Paragraph 15,

Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

1. (1) Absatz eins Die erforderliche Anzahl der Stellplätze ist nach dem Verwendungszweck der verschiedenen Bauwerke und dem daraus resultierenden voraussichtlichen Bedarf im Einzelfall von der Baubehörde festzulegen.

2. (2) Absatz 2 Für Bauwerke der nachstehenden Art ist, soweit der Bebauungsplan nach § 86 Abs. 1 Z 4 Oö. Bautechnikgesetz 2013 nichts anderes vorsieht, je ein Stellplatz nach folgenden Bezugsgrößen festzulegen: Für Bauwerke der nachstehenden Art ist, soweit der Bebauungsplan nach Paragraph 86, Absatz eins, Ziffer 4, Oö. Bautechnikgesetz 2013 nichts anderes vorsieht, je ein Stellplatz nach folgenden Bezugsgrößen festzulegen:

- | 1. Wohnungen | 1 Wohneinheit |
|---|--|
| 2. Heime | |
| a) für Studierende | 20 m ² Nutzfläche oder 2 Heimplätze |
| b) für Schülerinnen, Schüler und Lehrlinge | 80 m ² Nutzfläche oder 8 Heimplätze |
| c) Altenheime und Pflegeheime | 80 m ² Nutzfläche oder 8 Heimplätze |
| 3. Beherbergungsbetriebe (Hotels, Gasthöfe, Pensionen) | 1 Fremdenzimmer |
| Für zugehörige Restaurants oder Veranstaltungsräume sind Zuschläge nach Z 4 bzw. 9 zu berechnen. Für zugehörige Restaurants oder Veranstaltungsräume sind Zuschläge nach Ziffer 4, bzw. 9 zu berechnen. | |
| 4. Gastgewerbe, soweit sie nicht unter Z 3 fallen | 10 m ² Nutzfläche oder 5 Verabreichungsplätze |
| Gastgewerbe, soweit sie nicht unter Ziffer 3, fallen | |
| Zugehörige Veranstaltungsräume und Diskotheken sind nach Z 9 zu berechnen. Zugehörige Veranstaltungsräume und Diskotheken sind nach Ziffer 9, zu berechnen. | |
| 5. Büro- und Geschäftsgebäude | |
| Büro- und Geschäftsräume, | |
| Ambulatorien und Arztpraxen | 30 m ² Nutzfläche |
| 6. Industrie- und Gewerbebetriebe | 60 m ² Nutzfläche oder 2 Beschäftigte |
| Bei Kraftfahrzeugwerkstätten und Tankstellen mit Service sind für einen Waschplatz, einen Service- bzw. Reparaturstand oder eine ähnliche Bezugsgröße mindestens zwei Stellplätze vorzusehen. | |
| 7. Lagergebäude und Lagerräume | 100 m ² Nutzfläche oder 5 Beschäftigte |
| 8. Verkaufsstätten, Großgeschäfte und Einkaufszentren | 30 m ² Nutzfläche |
| 9. Bauwerke für Veranstaltungen (Gasthaussäle, Kinos, Theater, Konzerthäuser und dergleichen) | 5 m ² Saalnutzfläche oder 5 Plätze |
| 10. Religiösen Zwecken dienende Bauwerke | 10 Plätze |
| 11. Friedhöfe | 200 m ² |
| 12. Sportstätten | |
| a) Sportstätten (ohne Publikum) | 3 Personen |
| b) Tennisplätze (ohne Publikum) | 1/4 Tennisplatz |
| c) Zuschläge zu lit. a und b für Publikum | 10 Plätze |
| Zuschläge zu Litera a und b für Publikum | |
| d) Hallenbäder | 10 m ² Nutzfläche oder 5 Personen |
| e) Freibäder und Strandbäder mit Liegeflächen | 100 m ² oder 10 Personen |
| 13. Schulen | |
| a) Pflichtschulen | 1 Klasse |
| b) mittlere Schulen | 1/2 Klasse |
| c) höhere Schulen | 1/3 Klasse |
| d) Universitäten und Akademien | 5 m ² Hörsaalnutzfläche oder 5 Studierende |
| 14. Krabbelstuben, Kindergärten und Horte | 1 Gruppenraum + 1 |

15. Krankenanstalten

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Akutkrankenhäuser | 3 Betten |
| b) | Langzeitkrankenhäuser und
Pflegeanstalten | 9 Betten |

Die Anzahl der gemäß lit. a und b erforderlichen Stellplätze ermäßigt sich insoweit, als Stellplätze für das Personal im Krankenanstaltenbereich zur Verfügung stehen, höchstens jedoch auf die Hälfte der sich aus lit. a und b ergebenden Anzahl. Die Anzahl der gemäß Litera a und b erforderlichen Stellplätze ermäßigt sich insoweit, als Stellplätze für das Personal im Krankenanstaltenbereich zur Verfügung stehen, höchstens jedoch auf die Hälfte der sich aus Litera a und b ergebenden Anzahl. (Anm: [LGBL.Nr. 39/2017](#), [66/2020](#)) Anmerkung, [LGBL.Nr. 39/2017](#), [66/2020](#))

1. (3) Absatz 3 Bei der Ermittlung der Nutzfläche gemäß Abs. 2 sind Nebenräume, Abstellräume, Gänge, Stiegen, sanitäre Anlagen, Gemeinschaftsräume für das Personal und ähnliche Räume außer Betracht zu lassen. Für das Personal bestimmte Wohn- bzw. Schlafräume sind jedoch auf die Nutzfläche anzurechnen. Bei der Ermittlung der Nutzfläche gemäß Absatz 2, sind Nebenräume, Abstellräume, Gänge, Stiegen, sanitäre Anlagen, Gemeinschaftsräume für das Personal und ähnliche Räume außer Betracht zu lassen. Für das Personal bestimmte Wohn- bzw. Schlafräume sind jedoch auf die Nutzfläche anzurechnen.

2. (4) Absatz 4 Soweit dies im Einzelfall nach der Art oder Verwendung des Bauwerks in Betracht kommt, ist bei der Festlegung der Anzahl der Stellplätze auch das bei Bauwerken der betreffenden Art erfahrungsgemäß zu erwartende Abstellen von Lastkraftwagen einschließlich Anhängern, Autobussen und einspurigen Kraftfahrzeugen zu berücksichtigen.

§ 16

Text

§ 16 Paragraph 16, Anzahl der Stellplätze für Fahrräder

1. (1) Absatz eins Die erforderliche Anzahl der Fahrrad-Stellplätze ist nach dem Verwendungszweck der verschiedenen Bauwerke und dem daraus resultierenden voraussichtlichen Bedarf im Einzelfall von der Baubehörde festzulegen.

2. (2) Absatz 2 Für Bauwerke der nachstehenden Art ist je ein Fahrrad-Stellplatz nach folgenden Bezugsgrößen festzulegen:

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Wohnungen (außer bei Wohngebäuden mit nicht mehr als drei Wohnungen – § 44 Abs. 1 Oö. Bautechnikgesetz 2013) Wohnungen (außer bei Wohngebäuden mit nicht mehr als drei Wohnungen – Paragraph 44, Absatz eins, Oö. Bautechnikgesetz 2013) | je angefangene 60 m ² Nutzfläche |
| 2. | Heime | |
| | a) für Schülerinnen, Schüler und Lehrlinge | 4 Heimplätze |
| | b) für Studierende | 2 Heimplätze |
| 3. | Bauwerke mit Arbeitsplätzen | 20 Arbeitsplätze |
| 4. | Bauwerke mit Kunden- oder Besucherfrequenz | |
| | a) Bauwerke für Veranstaltungen (Gasthäuser, Kinos, Theater, Konzerthäuser und dergleichen) | 50 Plätze |
| | b) Sportstätten | 25 Personen bzw. 50 Publikumsplätze |
| | c) Hallenbäder | 50 Personen |
| | d) Freibäder | 25 Personen |
| | e) Geschäfte | 50 Kundinnen oder Kunden |
| 5. | Bildungseinrichtungen ab der 5. Schulstufe | 5 Ausbildungsplätze |

Bei Z 2 bis 5 ist ab einer Bezugsgröße von 1.000 nur je weitere 200 ein zusätzlicher Fahrrad-Stellplatz erforderlich. Bei Ziffer 2 bis 5 ist ab einer Bezugsgröße von 1.000 nur je weitere 200 ein zusätzlicher Fahrrad-Stellplatz erforderlich.

(Anm: [LGBL.Nr. 66/2020](#)) Anmerkung, [LGBL.Nr. 66/2020](#))

1. (3) Absatz 3 Kommen mehrere Bezugsgrößen gemäß Abs. 2 zur Anwendung, ist die jeweils erforderliche Anzahl von Fahrrad-Stellplätzen zusammenzuzählen. Die ermittelte Anzahl (Summe) der Fahrrad-Stellplätze ist auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden und beträgt mindestens fünf. Kommen mehrere Bezugsgrößen gemäß Absatz 2, zur Anwendung, ist die jeweils erforderliche Anzahl von Fahrrad-Stellplätzen zusammenzuzählen. Die ermittelte Anzahl (Summe) der Fahrrad-Stellplätze ist auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden und beträgt mindestens fünf.

§ 17 Text

§ 17 Paragraph 17, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen

1. (1) Absatz eins Von der Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen ist im Einzelfall ganz oder teilweise abzusehen, wenn die Errichtung der Stellplätze in Anbetracht der örtlichen Verhältnisse bei Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung oder des für die Hauptbepflanzung zulässigen Maßes der baulichen Nutzung unmöglich ist oder infolge der notwendigen Umbauarbeiten einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde und daher unwirtschaftlich wäre. (Anm: [LGBL.Nr. 39/2017](#)) Anmerkung, [LGBL.Nr. 39/2017](#))

2. (2) Absatz 2 Über Abs. 1 hinaus kann die Baubehörde von der Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen im Einzelfall teilweise absehen, wenn für die Benutzerinnen und Benutzer des Gebäudes zur Erschließung geeignete öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stehen. Über Absatz eins, hinaus kann die Baubehörde von der Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen im Einzelfall teilweise absehen, wenn für die Benutzerinnen und Benutzer des Gebäudes zur Erschließung geeignete öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stehen. (Anm: [LGBL.Nr. 39/2017](#)) Anmerkung, [LGBL.Nr. 39/2017](#))

§ 18 Text

§ 18 Paragraph 18, Anforderungen an Stellplätze für Fahrräder

1. (1) Absatz eins Stellflächen für Fahrräder müssen mindestens 2 m lang und mindestens 0,7 m breit sein. Die Mindestbreite kann bei Radständern, die eine höhenversetzte Aufstellung ermöglichen, um bis zu 20 cm unterschritten werden.

2. (2) Absatz 2 Die Aufschließungswege zu den Stellflächen und allfällige Fahrgassen dazwischen sind so zu gestalten, dass ein sicheres Zu- und Abfahren gewährleistet ist; sie können auch über Zu- und Abfahrten von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (zB Garageneinfahrten) führen.

3. (3) Absatz 3 Die Stellflächen sind mit geeigneten, Schäden an den Fahrrädern (insbesondere an den Felgen) ausschließenden Vorrichtungen zum standsicheren Abstellen auszustatten (zB mit Anlehnbügeln, Rahmenhaltern oder Wandgeländern).

4. (4) Absatz 4 Abstellflächen gemäß § 16 Abs. 2 Z 1, 2, 3 und 5 sind, soweit die erforderliche Anzahl (§ 16 Abs. 2 und 3) mehr als fünf beträgt, zu überdachen. Abstellflächen gemäß Paragraph 16, Absatz 2, Ziffer eins,, 2, 3 und 5 sind, soweit die erforderliche Anzahl (Paragraph 16, Absatz 2 und 3) mehr als fünf beträgt, zu überdachen.